Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2277

14. 06. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs für 1975

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs für 1975

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs für 1975

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs für 1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß seiner auf der Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 angenommenen Entschließung hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 321/70 [1]) den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02, bis zum 31. Dezember 1976 in Höhe von 10 v. H. wiedereingeführt; der für diese Ware anzuwendende vertragsmäßige Zollsatz beträgt 5 v. H.

Die Entschließung sieht außerdem für den gleichen Zeitraum die Eröffnung zollfreier jährlicher Gemeinschaftszollkontingente für diese Ware vor; die Menge dieser Kontingente soll dem Unterschied zwischen dem Gesamtverbrauch an Grège und der Produktionsmenge in der Gemeinschaft entsprechen.

Es besteht bereits eine Erzeugung von Grège in der Gemeinschaft, und es liegt im Interesse der Gemeinschaft, diese Produktion in ihrem Gebiet aufrechtzuerhalten. Diese Erzeugung kann für 1975 auf 200 Tonnen geschätzt werden; unter Berücksichtigung dieser Erzeugung und der Vorausschätzungen für 1975 müssen voraussichtlich für den innergemeinschaftlichen Verbrauch 2500 Tonnen eingeführt werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die betroffenen Mitgliedstaaten ausgegangen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich für 1974 annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge:

Benelux	0,25,
Dänemark	0,25,
Deutschland	10,50,
Frankreich	37,50,
Irland	0,25,
Italien	45,00,
Vereinigtes Königreich	6,25.

Um der Entwicklung der Einfuhren dieser Ware Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf 80 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 24. Februar 1970, S. 2

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 14. Juni 1974 – I/4 – 680 70 – E – Gr 5/74.

Die Entwürfe sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Mai 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwandt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02, wird im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 2500 Tonnen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 vollständig ausgesetzt.

(2) Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte errechnen [2]).

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 2000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1975 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Benelux	5 Tonnen,
Dänemark	5 Tonnen,
Deutschland	210 Tonnen,
Frankreich	750 Tonnen,
Irland	5 Tonnen,
Italien	900 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	125 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 500 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teiles zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1975.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote am 15. September 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1975 von der nicht ausgeschöpften Menge den Teil, der 30 v. H. seiner ersten Quote übersteigt, auf die Reserve; er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1975 die Gesamtmenge der Einfuhren von Grège mit, die bis zum 15. September 1975 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1975 über die Menge der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

---

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 27. März 1972, S. 14

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet wurden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs für 1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß seiner auf der Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 angenommenen Entschließung hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nummer 322/70 [1]) den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04, bis zum 31. Dezember 1976 in Höhe von 12 v. H. wiedereingeführt; der für diese Ware anzuwendende vertragsmäßige Zollsatz beträgt 7 v. H.

Die Entschließung sieht außerdem für den gleichen Zeitraum die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents für diese Seidengarne zu herabgesetztem Zollsatz oder zum Zollsatz Null vor, falls eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine unzureichende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilige Auswirkungen für die Verarbeitungsindustrie der Mitgliedstaaten hätte.

Es besteht bereits eine Erzeugung von Seidengarnen in der Gemeinschaft. Diese Erzeugung könnte zwar mit ihrem Gesamtvolumen den gesamten Gemeinschaftsbedarf decken, doch ist dies bei reinseidenen Garnen nicht der Fall; daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

Die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Garnqualitäten hängt daher weitgehend von der Einfuhr ab. Die vollständige Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs würde eine beträchtliche Zollbelastung dieser eingeführten Waren bewirken. Die aus Seidengarnen hergestellten Waren sind jedoch einer starken Konkurrenz gleichartiger, aus anderen Textilfasern hergestellter Waren ausgesetzt. Die ungenügende Versorgung in Verbindung mit dem Wettbewerb bei den Fertigwaren könnte sich für die Verarbeitungsindustrie nachteilig auswirken.

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr der betreffenden Seidengarne beträgt 7 v. H.; bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die Lage einerseits in der Industrie, die in der Gemeinschaft Seidengarne erzeugt, und andererseits in der Industrie, die diese Garne verarbeitet, hinsichtlich ihrer Versorgung zu günstigen Bedingungen zu berücksichtigen; ein Kontingentszollsatz von 2,5 v. H. könnte den genannten Erfordernissen am besten entsprechen.

Die Entwicklung der Einfuhr im Jahre 1973 führt zur Annahme, daß der Einfuhrbedarf an diesen Garnen im Jahre 1975 bei 60 Tonnen liegt. Die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents in dieser Höhe dürfte der Gemeinschaftsproduktion keinen Schaden zufügen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die betroffenen Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf dieser Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Gemeinschaftseinfuhren der Waren der Tarifnummer 50.04 prozentual auf jeden der Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben:

	1971	1972	1973
Benelux	0,0	0,7	0,0
Dänemark	0,5	0,2	0,0
Deutschland	35,0	18,6	15,8
Frankreich	20,0	17,1	17,1
Irland	0,7	1,4	0,0
Italien	22,5	50,0	52,6
Vereinigtes Königreich	21,3	12,0	14,5

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 24. Februar 1970, S. 5

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der möglichen Vorausschätzungen ergibt sich annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge:

Benelux	2,
Dänemark	2,
Deutschland	34,
Frankreich	24,
Irland	2,
Italien	26,
Vereinigtes Königreich	10.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Seidengarne Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf 83 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb, und um Unterbrechungen zu verhindern, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Mitglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen verwandt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 wird im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 60 Tonnen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 auf 2,5 v. H. ausgesetzt.

(2) Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte errechnen [2]).

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 50 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1975 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Benelux	1 Tonne,
Dänemark	1 Tonne,
Deutschland	17 Tonnen,
Frankreich	12 Tonnen,
Irland	1 Tonne,
Italien	13 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	5 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 10 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teiles zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 27. März 1972, S. 14

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1975.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote am 15. September 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1975 von der nicht ausgeschöpften Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ersten Quote übersteigt, auf die Reserve; er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1975 die Gesamtmenge der Einfuhren von Seidengarnen mit, die bis zum 15. September 1975 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1975 über die Menge der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs für 1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß seiner auf der Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 angenommenen Entschließung hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 323/70 [1]) den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05, bis zum 31. Dezember 1976 in Höhe von 7 v. H. wiedereingeführt; der für diese Ware anzuwendende vertragsmäßige Zollsatz beträgt 3,5 v. H.

Die Entschließung sieht außerdem für den gleichen Zeitraum die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents für diese Schappeseidengarne zu herabgesetztem Zollsatz oder zum Zollsatz Null vor, falls eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine unzureichende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilige Auswirkungen für die Verarbeitungsindustrie der Mitgliedstaaten hätte.

Es besteht bereits eine Erzeugung von Schappeseidengarnen in der Gemeinschaft. Diese Erzeugung könnte zwar mit ihrem Gesamtvolumen den gesamten Gemeinschaftsbedarf decken, doch ist dies bei Garnen, ganz aus Schappeseide, nicht der Fall; daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

Die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Garnqualitäten hängt daher weitgehend von der Einfuhr ab. Die vollständige Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs würde eine beträchtliche Zollbelastung dieser eingeführten Waren bewirken. Die aus Schappeseidengarnen hergestellten Waren sind jedoch einer starken Konkurrenz gleichartiger, aus anderen Textilfasern hergestellter Waren ausgesetzt. Die ungenügende Versorgung in Verbindung mit dem Wettbewerb bei den Fertigwaren könnte sich für die Verarbeitungsindustrie nachteilig auswirken.

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr von Schappeseidengarnen beträgt 3,5 v. H.; bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die Lage einerseits in der Industrie, die in der Gemeinschaft Schappeseidengarne erzeugt, und andererseits in der Industrie, die diese Garne verarbeitet, hinsichtlich ihrer Versorgung zu günstigen Bedingungen zu berücksichtigen; ein Kontingentszollsatz von 1 v. H. könnte den genannten Erfordernissen am besten entsprechen.

Die Entwicklung der Einfuhr im Jahre 1973 führt zu der Annahme, daß der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft an diesen Garnen im Jahre 1975 bei 220 Tonnen liegt. Die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents in dieser Höhe würde der Gemeinschaftsproduktion keinen Schaden zufügen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die betroffenen Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf dieser Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Gemeinschaftseinfuhren der Waren der Tarifnummer 55.05 prozentual auf jeden der Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben:

	1971	1972	1973
Benelux	0,5	0,1	1,5
Dänemark	0,1	0,1	0,0
Deutschland	39,2	41,0	43,7
Frankreich	5,0	10,8	7,2
Irland	0,0	0,6	0,0
Italien	47,0	38,7	36,0
Vereinigtes Königreich	8,2	8,7	12,6

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der möglichen Vorausschätzungen ergibt sich annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 24. Februar 1970, S. 8

Benelux	0,5,
Dänemark	0,5,
Deutschland	44,7,
Frankreich	6,3,
Irland	0,5,
Italien	34,3,
Vereinigtes Königreich	13,2.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf 85 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen zu verhindern, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen verwandt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05, wird im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 220 Tonnen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 auf 1 v. H. ausgesetzt.

(2) Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte errechnen [2]).

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 190 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1975 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Benelux	1 Tonne,
Dänemark	1 Tonne,
Deutschland	85 Tonnen,
Frankreich	12 Tonnen,
Irland	1 Tonne,
Italien	65 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	25 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 30 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1975.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote am 15. September 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1975 von der nicht ausgeschöpften Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ersten Quote übersteigt, auf die Reserve; er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1975 die Gesamtmenge der Einfuhren von Schappeseidengarnen mit, die bis zum 15. September 1975 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1975 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt,. die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Bei Abschluß der – im Protokoll Nr. VIII des Abkommens von Rom vom 2. März 1960 über die Liste G – vorgesehenen erneuten Prüfung des in der Gemeinschaft bestehenden Seidenproblems hat der Rat auf seiner Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 eine Entschließung gefaßt, die insbesondere ab 1. Januar 1970 vorsieht:

„.....

2. Nach Ablauf der in Artikel 8 des Vertrages vorgesehenen Übergangszeit wird der Rat auf Grund von Artikel 28 des Vertrags eine Entscheidung des Inhalts erlassen, daß die in Absatz 1 des Protokolls Nr. VIII vorgesehene Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs bis 31. Dezember 1976 nicht durchgeführt wird. Um der Verbraucherindustrie die Deckung ihres Bedarfs auf dem Weltmarkt zu ermöglichen, wird der Rat gleichzeitig eine Entscheidung des Inhalts erlassen, daß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 ein gemeinschaftliches Zollkontingent zum Zollsatz Null eröffnet wird. Der Umfang dieses Zollkontingents, den der Rat jährlich festlegt, wird der Differenz zwischen dem Gesamtverbrauch an Grège und dem Umfang der Gemeinschaftserzeugung entsprechen.

3. Zugleich mit der Entscheidung über die Nichtanwendung der Zollaussetzung nach Absatz 2 entscheidet der Rat, daß für die Zeit, in der die Zollaussetzung nach Absatz 2 nicht angewandt wird, auch für Seidengarne (Tarifnummer 50.04) und Schappeseidengarne (Tarifnummer 50.05) nicht die in Protokoll Nr. IX angegebenen herabgesetzten Zollsätze, sondern die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in der jeweils geltenden Höhe angewandt werden. Gleichzeitig entscheidet der Rat für die gleiche Zeit über die Eröffnung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten, für welche die Zollsätze niedriger liegen oder gleich Null sind, wenn sich eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilig auf die verarbeitenden Industrien in den Mitgliedstaaten auswirken könnten.

....."

Inzwischen wurden die Protokolle Nr. VII und IX im Anhang zum Abkommen von Rom über die Liste G, die die Grundlage vorgenannter Entschließung waren, durch Artikel 49 der Beitrittsakte aufgehoben. Es scheint jedoch unzweifelhaft, daß die Entschließung selbst und das zu erreichende wirtschaftliche Ziel gültig bleiben. Daher empfiehlt es sich, für das Jahr 1975 die betreffenden Zollkontingente zu eröffnen, an denen die neuen Mitgliedstaaten auf Grund der am 1. Januar 1974 vorgenommenen ersten Angleichung ihrer nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs teilnehmen müssen.

2. Für das Jahr 1975 wurden die für Grège und die beiden Garnsorten bestehenden Probleme von den Dienststellen der Kommission erneut geprüft. Diese Prüfung ergab:

— Grège, weder gedreht noch gezwirnt

Seit mehreren Jahren nimmt die Erzeugung in der Gemeinschaft ununterbrochen ab. Nach den augenblicklichen Voranschlägen wird in 1975 die Höhe der Erzeugung in der Gemeinschaft nur etwa 200 Tonnen betragen. Für den Verbrauch gibt es keine gültigen Statistiken, die geeignet sind, als angemessene Grundlage zur Bestimmung der Höhe der Kontingentsmenge für 1975 zu dienen. Deshalb war es erforderlich, auf die Vorausschätzungen des Einfuhrbedarfes der Mitgliedstaaten zurückzugreifen, der sich für 1975 insgesamt auf 2500 Tonnen beläuft, eine Zahl, die als Kontingentsmenge angenommen worden ist.

— Seidengarne und Schappeseidengarne ganz aus Seide

Es handelt sich um bestimmte Garnqualitäten, die unter die Tarifnummern 50.04 und 50.05 fallen, für die es jedoch keine statistischen Untergliederungen gibt. Zur Bestimmung der Kontingentsmenge ist es mangels statistischer Angaben ebenfalls erforderlich, wie bei Grège, auf die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten betreffend ihres Einfuhrbedarfes zurückzugreifen. Dieser Bedarf beläuft sich für das Jahr 1975 insgesamt auf 60 Tonnen für Seidengarne und 220 Tonnen für Schappeseidengarne; Zahlen, die als Kontingentsmengen angenommen worden sind. Diese Ergebnisse wurden von den Sachverständigen der Regierungen auf der Konsultationssitzung am 16. April 1974 gutgeheißen.

3. Für die Kontingentszollsätze hat die Kommission keine Gründe, die eine Änderung der bereits für 1974 festgesetzten Zollsätze rechtfertigen könnten, d. h. 2,5 v. H. für Seidengarne und 1 v. H. für Schappeseidengarne, für Grège ist schon in der Entschließung Zollfreiheit vorgesehen.